



Leistungsentgelte im „Haus im Rebenhang“

(Stand 01.01.2025)

Stationäre Pflege:

Pflege-grad	Entgelt für Pflege	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitions-kosten	Aus-bildungs-betrag	Aus-bildungs-zuschlag	Gesamt-entgelt	+EZZ
1	51,32 €	24,72 €	13,40 €	8,74 €	0,61 €	3,35 €	102,14 €	103,16 €
2	65,79 €	24,72 €	13,40 €	8,74 €	0,61 €	3,35 €	116,61 €	117,63 €
3	82,68 €	24,72 €	13,40 €	8,74 €	0,61 €	3,35 €	133,50 €	134,52 €
4	100,30 €	24,72 €	13,40 €	8,74 €	0,61 €	3,35 €	151,12 €	152,14 €
5	108,23 €	24,72 €	13,40 €	8,74 €	0,61 €	3,35 €	159,05 €	160,07 €

Für die Belegung eines Einzelzimmers berechnen wir pflegetäglich 1,02 €.

Beispielrechnung monatlich für die Dauerpflege

Das monatliche durchschnittliche Einrichtungsentgelt ergibt sich aus dem Gesamtentgelt multipliziert mit dem Faktor 30,42 (365 Tage dividiert durch 12 Monate).

Pro Monat	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Einrichtungsentgelt incl. EZZ	3.107,10 € 3.138,13 €	3.547,27 € 3.578,30 €	4.061,07 € 4.092,10 €	4.597,07 € 4.628,10 €	4.838,30 € 4.869,33 €
abzgl. monatlicher Anteil der Pflegekasse bis zu	-131,00 €	-805,00 €	-1.319,00 €	-1.855,00 €	-2.096,00 €
Eigenanteil <small>(ohne EZZ)</small> <small>(mit EZZ)</small>	2.976,10 € 3.007,13 €	2.742,27 € 2.773,30 €	2.742,07 € 2.773,10 €	2.742,07 € 2.773,10 €	2.742,30 € 2.773,33 €

Der durchschnittliche einrichtungseinheitliche Eigenanteil unserer Pflegeeinrichtung (für die pflegebedingten Entgelte der PG 2-5, ohne Ausbildungsbetrag und Ausbildungszuschlag) pro Monat beträgt 1.196,42 € (39,33 € pro Tag/Basis 30,42 Tage pro Monat).

Kurzzeitpflege:

Pflege-grad	Entgelt für Pflege	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitions-kosten	Aus-bildungs-betrag	Aus-bildungs-zuschlag	Gesamt-Entgelt	+EZZ
1	57,06 €	24,72 €	13,40 €	8,74 €	0,61 €	3,35 €	107,88 €	108,90 €
2	73,15 €	24,72 €	13,40 €	8,74 €	0,61 €	3,35 €	123,97 €	124,99 €
3	90,04 €	24,72 €	13,40 €	8,74 €	0,61 €	3,35 €	140,86 €	141,88 €
4	107,66 €	24,72 €	13,40 €	8,74 €	0,61 €	3,35 €	158,48 €	159,50 €
5	115,59 €	24,72 €	13,40 €	8,74 €	0,61 €	3,35 €	166,41 €	167,43 €

Für die Belegung eines Einzelzimmers berechnen wir pflegetäglich 1,02 €.

Erläuterungen für die Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege gemäß § 42 Absatz 2 Satz 2 SGB XI ist ein Budget für eine vorübergehende

stationäre Pflege, wenn die häusliche Pflege für eine begrenzte Zeit nicht möglich ist. Also zum Beispiel, wenn sich der Zustand der pflegebedürftigen Person vorübergehend stark verschlechtert.

Zum Jahresanfang 2025 erhöht sich der jährliche Betrag für die Kurzzeitpflege für die Pflegegrade 1 bis 5 von 1.774 Euro auf 1.854 Euro. Personen mit Pflegegrad 1 haben keinen Anspruch auf die Leistung.

Der Leistungsbetrag kann aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege aufgestockt werden. Das sind ab Januar 2025 maximal 1.685 Euro (Verhinderungspflege) zusätzlich zu den 1.854 Euro der Kurzzeitpflege, also insgesamt maximal 3.539 Euro.

Änderung zum 1. Juli 2025: Verhinderungspflege und Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege:

Der Anspruch auf Verhinderungspflege wird von 6 Wochen auf 8 Wochen verlängert und die Voraussetzung, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung 6 Monate gepflegt haben muss (Vorpflegezeit), entfällt.

Die Leistungen der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege werden zu einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst. Er beträgt maximal 3.539 Euro je Kalenderjahr und kann flexibel für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege genutzt werden.

Die bisherige Regelung, dass nur ein Teil der Kurzzeitpflegeleistungen in Verhinderungspflegeleistungen umgewandelt werden kann, entfällt dann.

Tägliches Entgelt für die Tages- und Nachtpflege

Pflege - grad	Entgelt für Pflege	Entgelt für Unterkunft	Entgelt für Verpflegung	Investitions -kosten	Aus- bildungs- betrag	Aus- bildungs- zuschlag	Gesamt- entgelt	+ TP- Bus
1	29,53 €	11,75 €	6,36 €	6,42 €	0,32 €	1,68 €	56,06 €	74,05 €
2	37,86 €	11,75 €	6,36 €	6,42 €	0,32 €	1,68 €	64,39 €	82,38 €
3	45,42 €	11,75 €	6,36 €	6,42 €	0,32 €	1,68 €	71,95 €	89,94 €
4	53,01 €	11,75 €	6,36 €	6,42 €	0,32 €	1,68 €	79,54 €	97,53 €
5	56,77 €	12,39 €	6,72 €	6,42 €	0,32 €	1,68 €	84,30 €	102,29 €

Fahrtkosten (Hol- und Bringdienst) werden bis zu 17,99 € pfeletäglich (Entfernung bis 10 km) von den Pflegekassen übernommen.

Erläuterungen für die Tages- und Nachtpflege

Pflegebedürftige haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege, wenn häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder der Nachtpflege und zurück.

Die Pflegekasse übernimmt – bei Vorliegen der Voraussetzungen – die Leistungsbeträge der pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege:

	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Leistung der Pflegekasse	bis zu 131 Euro einsetzbarer Entlastungsbetrag	721,00 €	1.357,00 €	1.685,00 €	2.085,00 €

Der Entlastungsbetrag kann zur Unterstützung pflegender Angehöriger, zur Förderung der Selbstständigkeit von Pflegebedürftigen, für Betreuungs- und Entlastungsleistungen im Alltag, zur Finanzierung von Eigenanteilen bei der Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege sowie in einigen Bundesländern für Nachbarschaftshilfe genutzt werden.

Bitte wenden Sie sich an Ihre Pflegekasse, wenn Sie weitere Informationen darüber benötigen, welche Leistungen Ihnen zustehen und wie Sie diese in Anspruch nehmen können.

Diese Information wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann daher keine Gewähr übernommen werden; eine Haftung wird ausgeschlossen.